

# RS Vwgh 2011/12/21 2011/12/0045

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.12.2011

## Index

L22002 Landesbedienstete Kärnten

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §56;

DienstrechtsG Krnt 1994 §205 Abs1;

DienstrechtsG Krnt 1994 §205 Abs2;

1. AVG § 56 heute
2. AVG § 56 gültig ab 01.01.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
3. AVG § 56 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998

## Rechtssatz

Die Festsetzung einer Pauschalvergütung gemäß § 205 Abs. 1 Krnt DienstrechtsG 1994 hat bescheidmässig zu erfolgen, auch um anderweitige Ansprüche des Beamten auszuschließen (zur ähnlichen Bestimmung des § 21 RGV Hinweis auf Germ-Zach, Die Reisegebührenvorschrift, Anm. 3 zu § 21). Nichts anderes gilt für den - gleichfalls die Rechte des Beamten gestaltenden - "contrarius actus" des Widerrufs der Pauschalierung, weil auch hiedurch die Rechte des Beamten gestaltet werden. Die Festsetzung einer Pauschalvergütung gemäß Paragraph 205, Absatz eins, Krnt DienstrechtsG 1994 hat bescheidmässig zu erfolgen, auch um anderweitige Ansprüche des Beamten auszuschließen (zur ähnlichen Bestimmung des Paragraph 21, RGV Hinweis auf Germ-Zach, Die Reisegebührenvorschrift, Anmerkung 3 zu Paragraph 21,). Nichts anderes gilt für den - gleichfalls die Rechte des Beamten gestaltenden - "contrarius actus" des Widerrufs der Pauschalierung, weil auch hiedurch die Rechte des Beamten gestaltet werden.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2011:2011120045.X01

## Im RIS seit

30.01.2012

## Zuletzt aktualisiert am

12.03.2012

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)